

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Kolbermoor folgende

## **Verordnung:**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Kolbermoor.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege)

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

jeweils in einer Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3 Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) der Fläche außerhalb der Fahrbahn (= Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege, Grünstreifen und ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen)

oder

b) bei Straßen ohne Gehweg, gemeinsamen Geh- und Radweg oder Radweg einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Fläche.

(3) Bei Bundes- und Staatstrassen entfällt die Reinigung der Fahrbahn.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (§ 2 Abs. 2) der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen bzw. starken Steigungen oder witterungsbedingt) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Der Einsatz des Tausalzes ist jedoch aus Gründen der Umweltschonung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Satz 1 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 01.11.2015 außer Kraft.

Kolbermoor, 02. Oktober 2020  
Stadt Kolbermoor

gez.

Kloo  
Erster Bürgermeister

<b>Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Stadt Kolbermoor (Straßenreinigungsverzeichnis)</b>		
<b>Straßen zum 30.09.2020</b>	<b>Gehweg</b>	<b>Bemerkung, Begrenzungen</b>
Adalbert-Stifter-Str.	ohne	
Aiblinger Str.	nordseitig	Kreisstr.
Albert-Loher-Str.	westseitig	
Albert-Schalper-Str.	beidseitig	
Am Alpenblick	ohne	
Am Anger	ohne	
Am Brand	ohne	
Am Damm	ohne	
Am Eglsee	ohne	
Am Gangsteig	ohne	
Am Graben	ohne	
Am Groweg	ohne	
Am Kochanger	ohne	
Am Kolberg	ohne	
Am Markholz	ohne	
Am Moorgarten	ohne	
Am Oberwöhr	ohne	
Am Quellbach	ohne	
Am Rothbachl	gemischt	
Am Schloßpark	ohne	
Am Tonwerk	ohne	
Am Waldrand	gemischt	
Am Weiher	ohne	
Am Wiesengrund	ostseitig	
Ammerseestr.	ohne	
Amselweg	ohne	
An der alten Spinnerei	südseitig	
Anemonenstr.	westseitig	
Angerbauerstr.	ohne	
Anton-Elsperger-Platz	ohne	
Anton-Fahrner-Str.	ohne	
Anzengruberstr.	ohne	
Asternweg	ohne	
Austr.	ohne	
Bahnhofstr.	beidseitig	
Baierstr.	ohne	
Balthasar-Bichler-Str.	ohne	
Barbara-Strell-Weg	ohne	
Bergsiedlung	ohne	
Bergstr.	ohne	
Birkenallee	ohne	
Birkenstr.	ohne	
Blumenstr.	ohne	
Bodenseestr.	gemischt	
Breitensteinstr.	beidseitig	
Breslauer Str.	ohne	
Brückenstr.	beidseitig	Kreisstr.
Brünsteinstr.	ohne	
Carl-Jordan-Str.	beidseitig	

Chiemseestr.	beidseitig	
Conradtystr.	südseitig	
Dismas-Reheis-Str.	ostseitig	
Dr.- Ch.- Junkenitz-Str.	beidseitig	
Dr.- Hans- Jakob-Str.	beidseitig	
Dr.-Max-Hofmann-Str.	nordseitig	
Dr.-Thann-Str.	ohne	
Eibseestr.	südseitig	
Eichendorffstr.	ohne	
Eichenstr.	ohne	
Einsteinstr.	ohne	
Eschenweg	ohne	
Fabrikstr.	ohne	
Farrenpointstr.	beidseitig	
Fasanenweg	ohne	
Feldstr.	ohne	
Filzenstr.	ostseitig	
Fischerstr.	ohne	
Flurstr.	ostseitig	
Föhrenweg	ohne	
Försterstr.	beidseitig	
Forststr.	ohne	
Franz-Hertle-Str.	ohne	
Franz-Sperber-Str.	ohne	
Fraunhoferstr.	ohne	
Friedenstr.	beidseitig	
Friedrich-Ebert-Str.	ohne	
Friedrich-Hebbel-Str.	ohne	
Fürstätter Str.	ohne	
Ganghoferstr.	ostseitig	
Gärtnerstr.	gemischt	
Gehrerstr.	ohne	
Geigelsteinstr.	westseitig	
Georg-Müller-Str.	nordseitig	
Gewerbepark - Conradty	ohne	
Glasberg	gemischt	
Glückstr.	ohne	
Gottfried-Keller-Str.	nordseitig	
Grillparzerstr.	ostseitig	
Grubholzer Str.	ohne	
Hanns-Weigl-Str.	gemischt	
Hans-Ernst-Str.	ohne	
Hans-Lorenz-Str.	ohne	
Harthausener Str.	ohne	
Haßlerstr.	beidseitig	Kreisstr.
Hechtseestr.	nordseitig	
Heideweg	ohne	
Hermann-Löns-Str.	ohne	
Heubergstr.	gemischt	
Hochriesstr.	ohne	
Hölderlinstr.	gemischt	
Inselbachstr.	ohne	
Jackelbergstr.	ohne	
Jägerkampstr.	ostseitig	

Jägerstr.	ohne	
Jahnstr.	beidseitig	
Johann-Wipper-Str.	nordseitig	
Josef-Hamberger-Str.	gemischt	
Josef-Koch-Str.	gemischt	
Josef-Legath-Str.	gemischt	
Kampenwandstr.	ohne	
Karl-Rager-Str.	westseitig	
Karlstr.	ohne	
Karl-Unsin-Str.	ohne	
Karolinenhöhe	gemischt	
Karolinenstr.	nordseitig	
Kiebitzweg	ohne	
Kochelseestr.	gemischt	
Kolberstr.	ostseitig	
Königsseestr.	gemischt	
Kranzhornstr.	nordseitig	
Kutterlinger Weg	ohne	
Lena-Christ-Str.	ohne	
Ludwig-Prager-Str.	gemischt	
Ludwigstr.	gemischt	
Ludwig-Thoma-Weg	ohne	
Ludwig-Uhland-Str.	ohne	
Luxstr.	ohne	
Mangfallring	ohne	
Martin-Luther-Str.	ohne	
Martin-Stangl-Str.	gemischt	
Mattinastr.	ohne	
Max-Baier-Weg	südseitig	reiner Geh und Radweg
Maxstr.	ohne	
Mietrachinger Str.	ohne	
Mina-Helfer-Str.	ohne	
Mitterharter Str.	ohne	
Moosstr.	gemischt	
Mörikestr.	ohne	
Obere Breitensteinstr.	ohne	
Obere Mangfallstr.	gemischt	
Oberhart	ohne	
Ottostr.	ostseitig	
Peter-Rosegger-Str.	ohne	
Petersbergstr.	ohne	
Pfarrer-Birnkammer-Str.	beidseitig	
Pfarrer-Klaas-Str.	ohne	
Pfarrer-Moosleitner-Str.	ohne	
Pommernstr.	ohne	
Pullacher Au	ohne	
Rackermoosstr.	nordseitig	
Rainerstr.	ostseitig	
Rebhuhnweg	ohne	
Reichenbachstr.	ohne	
Rilkestr.	ohne	
Ritschstr.	ostseitig	
Rosenheimer Str.	beidseitig	
Rudolf-Hausenblas-Str.	gemischt	



Schäfersiedlung	ohne	
Schlarbhoferer Str.	ohne	
Schlesierstr.	ohne	
Schlierseestr.	südseitig	
Schmiedestr.	ohne	
Schuhmannstr.	beidseitig	
Schwarzenbergstr.	ohne	
Sepp-Straßberger-Str.	beidseitig	
Siedlerplatz	ohne	
Sigmund-Fischer-Str.	gemischt	
Simsseestr.	beidseitig	
Spielhahnstr.	gemischt	
Spinnereiinsel	gemischt	
Spitzingseestr.	ohne	
Spitzsteinstr.	nordseitig	
Staatsstr.	gemischt	
Stadlerstr.	beidseitig	
Staffelseestr.	südseitig	
Stettnerstr.	ohne	
Sudetenstr.	ohne	
Sulzbergstr.	ostseitig	
Tegernseestr.	nordseitig	
Theodor-Fontane-Str.	ohne	
Theodor-Körner-Str.	ohne	
Theodor-Mayer-Str.	ohne	
Theodor-Storm-Str.	ohne	
Torfstr.	ohne	
Traithenstr.	ohne	
Untere Mangfallstr.	gemischt	
VDK-Siedlung	westseitig	
Von- Bippen-Str.	ohne	
Von-Kleist-Str.	ostseitig	
Wachtelstr.	nordseitig	
Walchenseestr.	gemischt	
Wendelsteinstr.	ohne	
Werkstr.	ohne	
Wiedehopfstr.	südseitig	
Wiesenstr.	südseitig	
Wilhelm-Busch-Weg	ohne	
Wilhelm-Zerr-Str.	beidseitig	
Willinger Str.	ohne	
Zeppelinstr.	ohne	
Ziegelweg	ohne	
Zugspitzstr.	beidseitig	

## **Hinweise der Stadt Kolbermoor zur Räum- und Streupflicht (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

### **Wo** (§ 11 i. V. § 9)

Auf den für den Fußgängerverkehr bestimmten Teilen der öffentlichen Straßen. **z. B.:**

1. **Straßen mit beidseitigen Gehwegen,**  
auf beiden Gehwegen in einer Breite von 1 m.
2. **Straßen mit einseitigen Gehwegen,**  
nur auf der Seite des Gehweges (da Benutzungspflicht nach § 25 StVO).
3. **Straßen ohne Gehwege,**  
auf beiden Seiten die Gehbahnen am Fahrbandrand in einer Breite von 1 m.
4. **Verkehrsberuhigte Bereiche,**  
auf beiden Seiten in einer Breite von 1 m.
5. **Gemeinsame Geh- und Radwege,**  
in einer Breite von 1 m

Ist die Sicherungsfläche z. B. durch ein parkendes Kraftfahrzeug oder durch Räumgut unterbrochen, unterbricht auch die Sicherungspflicht, da der Fußgänger auf die Fahrbahn ausweichen muss und die Sicherungspflicht nur für max. 1 m vom Rande der Fahrbahn gilt.

### **Wann** (§ 10)

#### **An Werktagen (Montag bis Samstag)**

von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

#### **An Sonn- und Feiertagen**

von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

### **Wie oft** (§ 10)

Immer im Rahmen der o. g. Zeiten, wenn es die Niederschläge und Temperaturen für die Sicherheit der Fußgänger erfordern, d. h. notfalls auch mehrmals am Tag. Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen. Dabei ist es auch nicht zulässig, den Schnee auf die Straße zu schieben.

Während anhaltenden starken Schneefalls „ruht“ die Räum- und Streupflicht.

### **Wer** (§ 10 i. V. § 7)

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder eine Zufahrt haben (Vorder- und Hinterlieger), auch bei unbebauten Grundstücken.

### **Womit** (§ 10)

Bei Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln.

Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen bzw. starken Steigungen oder witterungsbedingt) ist die Verwendung von Streusalz in dem notwendigen Maß erlaubt.

### **Was sollte noch beachtet werden**

Der städt. Bauhof ist bei seinen Räum- und Streuarbeiten darauf angewiesen, dass genügend Straßenbreite zur Verfügung steht. Privatfahrzeuge sollten deshalb nicht auf Straßen abgestellt werden, so dass genügend Platz für die Durchfahrt (3,5 m) der Räum- und Streufahrzeuge bleibt. Wer nicht rechtzeitig und ausreichend räumt oder streut, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss unter Umständen mit einer Geldbuße (bis 1.000 €) rechnen.

Im Schadensfall kann auch der Pflichtige (Anlieger) zu Schadenersatz belangt werden.

**Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die  
Stadtverwaltung-Ordnungsamt, Tel. 08031/2968-100**